

bekannt gemacht am 25.03.2026

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates am 19. April 2026

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Wahl der Landrätin/des Landrates für die Wahlbezirke der Gemeinde Pinnow wird in der Zeit vom **30. März bis 2. April 2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadt Schwedt/Oder, Einwohnermeldebehörde, Zimmer 1.12, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zugänglich.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

In das Wahlberechtigtenverzeichnis der Gemeinde Pinnow werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 08.03.2026 im jeweiligen Wahlbezirk nach Vorschriften des Bundesmeldegesetzes angemeldet sind.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **2. April 2026** bis 15:00 Uhr, bei der Wahlbehörde, Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 1.12, 16303 Schwedt/Oder Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **29. März 2026** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die auf Antrag oder im Berichtigungsverfahren in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach ihrer Eintragung eine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlberechtigte Personen können mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses erfahren hat.

5.2 Wahlscheine für die Wahl der Landrätin/des Landrates können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 17. April 2026, 18:00 Uhr, bei der **Stadt Schwedt/Oder, bei der Wahlbehörde, Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 1.12, 16303 Schwedt/Oder** mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin/des Landrates noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Briefwahlunterlagen

6.1 Mit dem Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates erhält die wahlberechtigte Person für diese Wahl

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel,

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer bei der Wahl der Landrätin/des Landrates durch Briefwahl wählen will, muss den roten Wahlbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrates so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der rote Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von **der Deutschen Post** unentgeltlich befördert.

Schwedt/Oder, den 24.03.2026

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin für die
mitverwaltete Gemeinde Pinnow



(Siegel)